

Satzung der Studierendenvollversammlung

der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

vom 18. Mai 2019

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-Nachrichtenblatt MBW hat die Satzung Entwurfscharakter.

NBl. HS MBW Schl.-H. 2019, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der DSHH: 2. August 2019

Aufgrund § 76 in Verbindung mit § 73 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung der Studierendenvertretung der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DSHH) vom 01.04.2018 und mit Genehmigung des Präsidiums der DSHH vom 18.05.2018 folgende Satzung der Studierendenvollversammlung der DSHH erlassen:

§ 1

Definition und Aufgabe der Studierendenvollversammlung

Eine Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden der Hochschule. Sie dient der Information der Studierenden und bietet die Gelegenheit, ein verwertbares, belegbares Meinungsbild aller Studierenden einzuholen.

§ 2

Grundsätze für die Studierendenvollversammlung

- (1) Die Studierendenvertretung (StV) hat das Recht, während eines Semesters bis zu zwei Vollversammlungen einzuberufen und durchzuführen.
- (2) Während der Vollversammlung und der Zeit, die zum Versammeln der Studierenden benötigt wird, finden keine Lehrveranstaltungen statt.
- (3) Die Vollversammlung soll auf dem Gelände der DSHH stattfinden.
- (4) Die Einberufungsfrist für die Vollversammlung soll mindestens zehn Tage betragen.

§ 3

Durchführung der Studierendenvollversammlung

- (1) Die Einberufung zur Vollversammlung der Studierenden der DSHH wird mit einfacher Mehrheit durch die StV beschlossen.
- (2) Die Vollversammlung wird von der StV der DSHH geleitet. Diese Aufgabe kann an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der StV übertragen werden.
- (3) Die Studierendenvollversammlung wählt die Studierendenvertretung gemäß dieser Satzung.

§ 4

Aufgaben der Studierendenvollversammlung

Die Aufgaben der Studierendenvollversammlung sind

- a) die Wahl der Studierendenvertretung,
- b) die Entlastung der Studierendenvertretung,
- c) die Abstimmung über Satzungsänderungen.

§ 5

Zusammensetzung der Studierendenvertretung

- (1) Die StV setzt sich aus mindestens einer oder einem Studierenden, jedoch aus maximal vier Studierenden je Studienort zusammen. Jede Fachrichtung sollte mindestens mit einer oder einem Studierenden vertreten sein.
- (2) Insgesamt müssen mindestens fünf Studierende vertreten sein. Sollten sich weniger Studierende bewerben, müssen Neuwahlen durchgeführt werden.

§ 6

Wahlverfahren zur Studierendenvertretung

- (1) Die StV wird für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl findet immer im 2. Theorieblock des Studienjahres statt.
- (2) Die aktuelle StV stellt ihre Arbeit an den Außenstandorten vor und wirbt für die Mitarbeit.
- (3) Bewerber für die StV stellen ihre Motivation in einem kurzen Schreiben vor; dieses wird eine Woche vor der Wahl über die vorhandene Kommunikationsplattform allen Studierenden zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Frist wird an allen Standorten schriftlich gewählt. Jede oder jeder Studierende hat eine Stimme.
- (4) Das Ergebnis der Wahl wird von der oder dem Vorsitzenden der StV der DSHS bekannt gegeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 18.05.2018

gez.

Prof. Dr. Christiane Ness
Präsidentin der DSHS